



Umweltkennzeichnung auf Verpackungen in der EU

# Neue Piktogramme werden kommen

Die EU-Verordnung 116/20 zur Einführung der Verpflichtung zur Umweltkennzeichnung von Verpackungen mit Start am 1. Januar 2023 hat viele Zweifel und Verwirrungen verursacht.

Im Webinar „EU Umweltkennzeichnung auf Verpackungen“ des Schweizerischen Verpackungsinstituts SVI am 30. Januar 2023 wurde über die aktuellen Regelungen aufgeklärt und ein Blick in die Zukunft der EU-Kennzeichnungsregeln gewagt.

SVI- und VHPI-Geschäftsführer Andreas Zopfi begrüßte über 30 Teilnehmer im Webinar und gab eine ausführliche Einleitung ins Thema. Verpackungen müssen gemäß der Beschlüsse der Kommission der Europäischen Union angemessen gekennzeichnet sein, um die Sammlung, die Wiederverwendung, die Verwertung und das Recycling zu erleichtern und den Konsumenten korrekte Informationen über die Endbestimmung der Verpackungen zu liefern. Basis der Diskussion ist die Europäische Verpackungsrichtlinie 94/62/EG. Sie schreibt vor, dass die EU-Länder Maßnahmen beschließen müssen, die die Menge an Verpackungsmüll und deren Auswirkung auf die Umwelt verringern sollen. Was einfach klingt, führt jedoch zu vielen Fragen. Der Gesetzgeber erwähnt in keiner Weise, dass die Umweltkennzeichnung nur Materialien betrifft, die für Konsumenten bestimmt sind. Daher können die zu gewerblichen Zwecken verwendeten Verpackungen auch nicht von der Kennzeichnung und Einstufung gemäß Entscheidung 129/97/EG ausgeschlossen werden. Das bedeutet: Im Grunde unterliegen alle Verpackungen der Kennzeichnung und Einstufung (Primär-, Sekundär-, Tertiärverpackungen, Verpackungen B2B oder B2C). Allerdings gelten in den EU-Staaten derzeit ganz verschiedene Regelungen, die auch verschieden gehandhabt werden. Vor allem Italien und Frankreich haben sehr weitgehende und komplizierte nationale Kennzeichnungsregeln. Und über alldem schwebt die neue geplante EU-Verpackungsverordnung, die ebenfalls schon Auswirkungen auf die aktuellen Anforderungen zeigt.

Hauptreferent des Webinars war der EU-Kennzeichnungsexperte André Gierke, geschäftsführender Gesellschafter der EPR Compact GmbH & Co. KG mit Sitz in Hilter, Deutschland. Er erläuterte den aktuellen Stand der Kennzeichnungsregeln, deren Einhaltung als Marktzugangsvoraussetzung zwingend notwendig ist. Welche Anforderungen bestehen in der EU? Deutschland als größter nationaler Markt der

EU kennt derzeit keine Pflichtkennzeichnungen auf Verpackungen. Auch die Piktogramme der weitläufig bekannten Initiative „Mülltrennung wirkt“ der Dualen Systeme stellen für die so genannten „systembeteiligungspflichtigen Verpackungen“ gemäß deutschem Verpackungsgesetz lediglich eine freiwillige Kennzeichnung dar. In der Folge stellte Gierke einige der gängigsten Kennzeichnungen vor.

Das „RESY“-Zeichen ist nur für den deutschen Markt und explizit für Transport- und Umverpackungen aus Papier und Pappe als freiwillige Kennzeichnung relevant. Es sagt nichts über die Lizenzierung der Verpackung aus. Es garantiert zwar eine Entsorgungsmöglichkeit, jedoch nicht die tatsächliche Umsetzung oder deren Finanzierung. Für die Nutzung des „RESY“-Zeichens ist der Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages erforderlich. Der Mehrwert dieser Zeichennutzung darf dabei laut Gierke in Frage gestellt werden.

Das „Recyclingdreieck“ mit Angaben zum Material ist eine freiwillige Kennzeichnung in der EU. Nur in Bulgarien war es bis zum 16. Dezember 2022 eine Pflichtkennzeichnung, die aber nun ersatzlos ausgelaufen ist.

Auch der „Saubermann“ ist eine freiwillige Kennzeichnung in der EU, die ebenfalls bis Mitte Dezember 2022 ausschließlich in Bulgarien als Pflichtkennzeichnung definiert wurde. Die Krux: Beim Saubermann handelt es sich um ein eingetragenes Warenzeichen in Großbritannien. Daher ist für den Saubermann in Großbritannien ein Markenutzungsrecht erforderlich. Die konforme Kennzeichnung in Bulgarien zog bis dato demnach – sofern die Verpackungen auch in Großbritannien in Verkehr gebracht wurden – eine weitere Verpflichtung nach sich. Da aber auch in Bulgarien der Saubermann lediglich als freiwillige Kennzeichnung erachtet wird, dürfte sich dieses Problem erübrigen.

Der „Grüne Punkt“ war lange eine Pflichtkennzeichnung in vielen EU-Ländern. Diese Pflichtkennzeichnung wurde nach und nach in diversen Ländern aufgehoben. Zuletzt bestand die Pflichtkennzeichnung nur noch in Spanien. Mit Inkrafttreten eines neuen Verpackungsgesetzes Ende Dezember 2022 wurde diese Pflicht nun auch in Spanien aufgehoben, so dass der Grüne Punkt EU-weit keine Pflichtkennzeichnung mehr darstellt.



Die „GTIN“ (Global Trade Item Number) aus dem GSI-System ist die 13-stellige Nummer unterhalb des Barcodes. Sie ist derzeit in Kroatien eine Pflichtkennzeichnung für Produktverpackungen.

„Material-Code“-Kennzeichnungen sind in der EU in aller Regel ebenfalls derzeit nicht verpflichtend. Sie sind jedoch als freiwillige Kennzeichnung in vielen Ländern weit verbreitet. Ihre Benutzung sollte in der EU harmonisiert dem Format aus 97/129/EG folgen. Nur in Bulgarien (für die Hauptverpackungsmaterialien), Lettland, Malta und Luxemburg sind Material-Code-Kennzeichnungen derzeit eine Pflichtkennzeichnung. Darüber hinaus gehende nationale Regelungen gibt es momentan nur in Italien und Frankreich.

### Sondersituation Italien

Material-Code-Kennzeichnungen sind in Italien seit dem 1. Januar 2023 eine Pflichtkennzeichnung für alle trennbaren Komponenten von sowohl Haushalts- als auch Gewerbeverpackungen. Darüber hinaus müssen die B2C-/Haushaltsverpackungen mit einer so genannten Umweltkennzeichnung versehen werden. Gekennzeichnet werden müssen dabei neben der Materialidentifikation auch die Materialfamilie und ein Entsorgungshinweis. Die Umsetzung kann auf den einzelnen Verpackungskomponenten oder kumuliert auf der Hauptverpackung in italienischer Sprache erfolgen. Zulässig sind jedoch auch so genannte „Alternativkennzeichnungen“ auf Flyern, Beipackzetteln, Lieferscheinen, Rechnungen oder digital in einer App, mittels QR-Code oder auf einer Website. Damit ist Italien das erste Land Europas, welches grundsätzlich eine digitale Verpackungskennzeichnung erlaubt.

In Italien gelten bestimmte Übergangsfristen. So können ungekennzeichnete Verpackungen noch 2023 in Umlauf gebracht werden, wenn der Hersteller in Italien ansässig ist und nachweisen kann, dass die Verpackungen vor dem 1.1.23 hergestellt wurden. Seitens der so genannten Nutzer im Sinne des italienischen Verpackungsgesetzes ist zudem auf das Bestelldatum zu referenzieren. Bestellungen ab dem 1.1.2023 müssen den neuen Anforderungen entsprechen. Hierbei gilt eine geteilte Verantwortung für Exporteure nach Italien: Der Inverkehrbringer muss entweder durch seinen Lieferanten in die Lage versetzt werden, seiner Kennzeichnungsverpflichtung nachkommen zu können oder der Lieferant stellt direkt konform gekennzeichnete Verpackungen zur Verfügung.

### Sondersituation Frankreich

In Frankreich ist der so genannte „Triman“ seit 2015 in Verwendung. Der Triman ist eine Pflichtkennzeichnung für alle Produkte bzw. Produktgruppen, für die eine erweiterte Herstellerverpflichtung in Frankreich eingeführt wurde oder noch eingeführt wird und in einigen Bereichen bereits seit dem 1.1.2022 eine Pflichtkennzeichnung. Zu berücksichtigen ist dabei,

dass der Triman sich zusammensetzt aus einem Logo (dem Triman) und harmonisierten Sortierinformationen (info-tri). Diese harmonisierten Sortierinformationen unterscheiden sich von Produktgruppe zu Produktgruppe und sind jeweils differenziert voneinander zu betrachten.

Für die korrekte Anwendung empfehlen sich Abklärungen nach folgendem Vorgehen: 1. Von welchen/m Triman/s ist mein Produkt betroffen? 2. Ab wann sind die Anforderungen gültig? (Für den Triman für Haushaltsverpackungen gelten bspw. andere Fristen als für den Triman für Elektro- und Elektronikgeräte.) 3. An welcher Stelle auf Produkt, Verpackung oder Beipackzettel muss die Kennzeichnung erfolgen? (Eine digitale Kennzeichnung ist abhängig von Größenkriterien und Ausstattungsumfang.) 4. Welche konkreten Anforderungen gelten für welche Produktart (Haushaltsverpackungen, Gewerbeverpackungen usw.)?

Generell ist in Frankreich – im Gegensatz zu Italien – weniger das Material bedeutend, als vielmehr die Art der Verpackung. Hintergrund ist, dass in Frankreich die Verpackungsabfalltrennung nur nach Glas (tri verre) und Rest-Verpackungen (bac de tri) erfolgt. Wichtig ist in Frankreich zudem, die Leitfäden penibel wie einen „Corporate Design Guide“ zu lesen und umzusetzen. In diesem Zuge sind bei Haushaltsverpackungen z.B. das FR-Zeichen aufzubringen (wenn Verpackungen nicht ausschließlich in Frankreich in Verkehr gebracht werden), sowie Großbuchstaben und das korrekte Tonnen-Symbol zu verwenden. Zudem muss auf die Schriftarten sowie die Sichtbarkeit gemäß Größenkriterien geachtet werden. Eine Außenkennzeichnung auf der Verpackung ist zu empfehlen.

### Ausblick EU

Zusammen mit der geplanten Einführung einer neuen Europäischen Verpackungsverordnung gemäß dem Entwurf vom 30. November 2022 für die gesamte EU werden in gut 3 bis 5 Jahren sämtliche nationalen Kennzeichnungsrichtlinien höchstwahrscheinlich entfallen und eine EU-weite Regelung in Kraft treten. Soweit derzeit ersichtlich, wird die EU-Harmonisierung eine Herstelleridentifikation sowie eine Materialidentifikation erfordern. Seitens der Materialidentifikation wird bereits vorsichtig auf das so genannte „Nordic Pictograms“-System verwiesen, allerdings in einer überarbeiteten „Advanced“-Version. Das Nordic Pictograms-System wurde 2017 in Dänemark eingeführt und 2020 von Norwegen, Schweden und Island sowie 2022 von Finnland übernommen. Es umfasst derzeit 91 Piktogramme.

---

Autor: Dirk Schönrock

---